

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 201 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. Mai 2017 mit der Vorlage befasst.

Die im Rahmen des Klimaschutzabkommens von Paris (2015) eingegangene Verpflichtung seitens der Europäischen Union sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um zumindest 40 % im Vergleich zu 1990 vor. Innerhalb der EU wird das Sub-Ziel für die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, wobei Österreich nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2016 mit einem Zielwert von - 36 % gegenüber 2005 rechnen kann. Bis 2020 hat Österreich eine Treibhausgasemissionsreduktion um 16 % gegenüber 2005 zu erreichen.

Wesentliche Reduktionen an Treibhausgasemissionen sind unter anderem im Bereich der Raumwärme zu erzielen, wobei bereits im Zeitraum zwischen 2005 und 2014 eine maßgebliche Emissionseinsparung erzielt werden konnte. Die Reduktionsbeiträge werden einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude, umfassende energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert. Die vorliegende Vereinbarung stellt neben anderen bedeutenden Schritten zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie der EU die wesentliche Handlungsdirektive zur Erreichung der genannten Ziele im Zeitraum 2017 bis 2020 sowie darüber hinaus bis 2030 dar.

Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder ist die Wohnbauförderung ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich. In den vergangenen Jahren haben die Länder im Rahmen der bestehenden Vereinbarung aus 2009 in der Wohnbauförderung substanzielle Anreize zugunsten energiesparender Maßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger gesetzt. Diese Bemühungen sollen nun auf der Grundlage einer angepassten Vereinbarung fortgeführt werden.

Abg. Fuchs und Abg. Mag. Scharfetter stellen fest, dass viele Punkte der vorliegenden Vereinbarung bereits in einschlägige Salzburger Gesetze Eingang gefunden hätten und somit Rechtsbestand in Salzburg seien. Beide Abgeordnete kündigen die Zustimmung zur Vereinbarung an.

Abg. Ing. Mag. Meisl sagt, dass bei der letzten Sitzung des Wohnbauförderungsbeirates eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, in der die Standards im Wohnbau hinterfragt werden sollen. Es solle auch darüber diskutiert werden, ob einige Standards nicht zu hoch und deshalb „kostentreibend“ seien und leistbares Wohnen damit verhindert werde. Der Beschluss der vorliegenden 15a B-VG Vereinbarung sei eine Präjudizierung der Arbeitsgruppe. Deshalb werde die SPÖ dieser Vereinbarung nicht zustimmen.

Abg. Wiedermann unterstreicht die Wortmeldung von Abg. Ing. Mag. Meisl. Wichtigstes Ziel für die FPS sei es, wieder leistbaren Wohnraum zu schaffen. Die Arbeitsgruppe solle jetzt tagen und Vorschläge erarbeiten. Eine Beschlussfassung der 15a B-VG Vereinbarung werde deshalb abgelehnt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen von SPÖ und FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 201 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 24. Mai 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Fuchs eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Mai 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Fürhapter und Konrad MBA gegen die Stimmen der SPÖ, FPS, eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.